

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und
weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden im Freistaat Sachsen
(VwV Gliederung und Gruppierung)**

Vom 26. August 1994

Aufgrund von § 128 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift bekanntgegeben:

**1. Abschnitt
Verbindliche Muster**

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Als verbindliche Muster für die kommunalen Haushalte werden bekanntgemacht:

- Gliederung der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen (Gliederungsplan) – **Anlage 1** –,
- Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan) – **Anlage 2** –,
- Haushaltssatzung – **Anlage 3** –,
- Nachtragssatzung – **Anlage 4** –,
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben – **Anlage 5** –,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen – **Anlage 6** –,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) – **Anlage 7** –,
- Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen – **Anlage 8** –,
- Haushaltsquerschnitt – **Anlage 9** –,
- Gruppierungsübersicht – **Anlage 10** –,
- Finanzierungsübersicht – **Anlage 11** –,
- Einzelpläne – **Anlage 12** –,
- Stellenplan – **Anlage 13** –,
- Kommunale Finanzplanung – **Anlage 14** –,
- Haushaltsrechnung – **Anlage 15** –,
- Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung – **Anlage 16** –,
- Anlagenachweis nach § 38 Abs. 1 GemHVO – **Anlage 17** –.

(2) Die Muster nach den Anlagen 3 bis 17 können bei Bedarf ergänzt werden. Von ihnen darf außerdem abgewichen werden, soweit die Verwendung technischer Hilfsmittel dies erfordert. Geänderte Formulare müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.

**2. Abschnitt
Anwendung des Gliederungs- und des Gruppierungsplanes**

**§ 2
Zuordnung, Unterteilung**

(1) Im Haushaltsplan sind, wenn entsprechende Einnahmen und Ausgaben anfallen, mindestens die im Gliederungs- und im Gruppierungsplan (Anlage 1 und 2) aufgeführten Positionen, die nicht in Klammern gesetzt sind, auszuweisen. Bei der Bezeichnung einzelner Positionen kann vom Wortlaut des Gliederungs- und des Gruppierungsplans abgewichen werden, wenn dadurch der Inhalt treffender beschrieben wird.

(2) Für weitere Unterteilungen des Haushalts wird empfohlen, zunächst die eingeklammerten Unterabschnitte und Untergruppen zu verwenden, bevor weitere geschaffen werden. Die im Gliederungs- und Gruppierungsplan in der zweiten und dritten Stelle nicht belegten Nummern können für eine weitere Unterteilung der jeweils vorangegangenen Positionen verwendet werden. Im übrigen ist nach den Regeln des Dezimalsystems zu verfahren.

(3) Der Haushalt soll nur dort weiter unterteilt werden, wo dies der Haushaltsklarheit dient oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist und dadurch die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Konten des Sachbuchs und der Haushaltsrechnung können für Betriebsabrechnungen und Kostenrechnungen weiter als der Haushaltsplan unterteilt werden.

(4) Bezieht sich ein Vorgang auf mehrere Positionen, ist er in der Regel derjenigen zuzuordnen, zu der er überwiegend gehört. § 7 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleibt unberührt.

(5) Wird ein Abschnitt oder eine Gruppe im Gliederungs- und Gruppierungsplan (Anlage 1 und 2) durch Unterabschnitte oder Untergruppen weiter unterteilt, darf der zugehörige Abschnitt oder die Gruppe keine eigenständigen Haushaltsansätze enthalten. In diesen Fällen darf der Abschnitt oder die Gruppe nur die Summe der zugehörigen Unterabschnitte und Untergruppen ausweisen.

§ 3 Bereichsabgrenzung

(1) Bei den in Abschnitt II des Gruppierungsplanes mit * oder ** gekennzeichneten Einnahmen- und Ausgabengruppen sind, soweit sich dies nicht bereits aus den dortigen Bezeichnungen und Hinweisen ergibt und soweit entsprechende Einnahmen oder Ausgaben anfallen, für finanzstatistische Zwecke Untergruppen nach Abschnitt III des Gruppierungsplans (Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen) zu bilden. Die bei den betreffenden Gruppen in Abschnitt II des Gruppierungsplans zur zusätzlichen Erläuterung aufgeführten Untergruppen sind gegebenenfalls um die weiteren Untergruppen nach Abschnitt III des Gruppierungsplans zu ergänzen.

(2) Die Ausgaben sind dem Bereich des Empfängers zuzuordnen, für den die Mittel bestimmt sind. Die Einnahmen sind dem Bereich der Stelle zuzuordnen, in deren Haushalt die entsprechende Ausgabe veranschlagt wurde. Wenn die Zahlungen als durchlaufende Gelder über weitere öffentliche Kassen oder andere Stellen führen, wird die Zuordnung zu den Bereichen hierdurch nicht berührt. Schlüsselzuweisungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz, die über die Kassen der Landkreise an die kreisangehörigen Gemeinden überwiesen werden, sind als Zuweisung vom Land auszuweisen.

(3) Beteiligen sich Bund und Land gemeinsam an der Finanzierung kommunaler Aufgaben (Mischfinanzierung), so fließen die Bundesmittel über den Landeshaushalt. Sie werden im Landeshaushalt vereinnahmt und als Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen mit den Landesmitteln weitergeleitet. Im Gemeindehaushalt sind die Zuwendungen als Zahlungen vom Land nachzuweisen.

(4) Ausgaben, die im Rahmen eines Privatrechtsverhältnisses oder als marktübliches Entgelt zu leisten sind (Leistungsentgelte), fallen nicht unter die Bereichsabgrenzung; sie sind nach ihrem Entstehungsgrund oder Einzelzweck zuzuordnen.

§ 4 Nicht zu veranschlagende Beträge

(1) Durchlaufende Gelder im Sinne von § 13 Nr. 1 GemHVO sind über das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln. Zu den durchlaufenden Geldern gehören auch Mittel, die vorübergehend treuhänderisch für Dritte verwaltet werden.

(2) Zu den nach § 13 Nr. 2 GemHVO nicht zu veranschlagenden, im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickelnden oder zu den nach § 13 Nr. 3 GemHVO nicht zu veranschlagenden und nicht zu buchenden Vorgängen gehören insbesondere die Einnahmen und Ausgaben folgender Bereiche:

- Ausbildungsförderung,
- Häftlingshilfe,
- erweiterter Katastrophenschutz,
- Kriegsgefangenenentschädigung,
- Lastenausgleich (mit Ausnahme von § 276 des Lastenausgleichsgesetzes),
- Rückführung von Deutschen aus dem Ausland,
- Unterhaltssicherung,
- Unterhaltsvorschuß,
- Verteidigungslasten,
- Wohngeld.

(3) Bereiche, an deren Ausgaben die Gemeinde einen eigenen Anteil zu tragen hat, der über die Verwaltungskosten der Bewirtschaftung und der kassenmäßigen Abwicklung hinausgeht, sind dagegen in vollem Umfang über den Gemeindehaushalt abzuwickeln.

(4) Ist die Durchführung der den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben für kreisangehörige Gemeinden übertragen, so haben die Gemeinden die dabei entstehenden Einnahmen und Ausgaben über das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln, wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht unmittelbar durch die Kasse des Trägers vollzogen werden. Dies gilt entsprechend für Einnahmen und Ausgaben des örtlichen Trägers infolge einer Übertragung von Aufgaben vom überörtlichen Träger sowie der kreisangehörigen Gemeinden infolge einer Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe. Die Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe haben die ihnen hierfür entstehenden Ausgaben den Gruppen 73 ff. zuzuordnen. Im übrigen fallen die im Sozialbereich für andere Träger zu erbringenden und von diesen zu erstattenden Leistungen nicht unter § 13 GemHVO; sie sind als Leistungsausgaben (Gruppen 73 ff.) – gegebenenfalls ergänzt um eigene Mittel – und Erstattungseinnahmen (Gruppe 16), vom erstattungspflichtigen Träger als Erstattungsausgaben (Gruppe 67) zu veranschlagen.

§ 5 Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

(1) Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen sind im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935 auszuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 800 DM (ohne Umsatzsteuer) betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand 800 DM nicht, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, und der gesamte Betrag über der Grenze von 800 DM liegt. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Ausgaben für die notwendige Erstausrüstung sollten grundsätzlich dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden; dasselbe gilt, wenn der Bestand an beweglichem Vermögen wesentlich aufgestockt wird. Vorräte an Verbrauchsmitteln gehören in der Regel nicht zu den beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

(2) Für den dem Verwaltungshaushalt zuzuordnenden Erhaltungsaufwand gelten die Abgrenzungskriterien in den §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 6 Baumaßnahmen

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand). Grenzfälle sind grundsätzlich nach den Regeln in Abschnitt 157 der Einkommenssteuer-Richtlinien zu behandeln. Die Ausgaben für Investitionen sind im Vermögenshaushalt bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen. Die Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauleitung sind dem Bauvorhaben zuzuordnen.

(2) Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Nach der Fertigstellung eines Gebäudes ist Herstellungsaufwand anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Herstellungsaufwand anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Aufwendungen für die Erneuerung von bereits in den Herstellungskosten eines Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen sind nur dann als Herstellungskosten des Gebäudes zu behandeln, wenn sie so artverschieden sind, daß die Baumaßnahme nach der Verkehrsanschauung nicht mehr in erster Linie dazu dient, das Gebäude in seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit zu erhalten, sondern etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes zu schaffen. Herstellungsaufwand liegt in diesen Fällen nur vor, wenn das Gebäude durch die Baumaßnahme wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird. Eine deutliche Verbesserung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil mit notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine dem technischen Fortschritt entsprechende übliche Modernisierung verbunden ist. Fallen in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Herstellungsaufwand Ausgaben an, die sonst als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so können diese, wenn sie unerheblich sind, wegen des wirtschaftlich einheitlichen Vorgangs dem Herstellungsaufwand zugerechnet werden.

(3) Zum Herstellungsaufwand beim Straßenbau gehören die Ausgaben für Erneuerungs-, Um-, Aus- und Neubauvorhaben. Erneuerungsbauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriß nur unwesentlich, so daß eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgehen. Um-, Aus- und Neubauvorhaben setzen die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktive Durchbildung voraus. Beispiele und Einzelheiten der Abgrenzung des Herstellungs- vom Erhaltungsaufwand beim Straßenbau sind in dem „Ausgabenblatt für Erneuerungsbauvorhaben“ der vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 2. Januar 1976 (VkB1. S. 136) enthalten. Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung entsprechend vorzunehmen.

§ 7 Erhaltungsaufwand

Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, Gegenstände (bewegliche und unbewegliche Sachen des Anlagevermögens, geringwertige Wirtschaftsgüter) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt bei den Gruppen 50, 51 und 52 nachzuweisen. Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, daß sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstands veranlaßt werden und (in gewissen Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

§ 8 Zuweisungen und Zuschüsse, Erstattungen

(1) Zuweisungen sind finanzielle Leistungen zwischen Aufgabenträgern des öffentlichen Bereichs, soweit es sich nicht um Gegenleistungen, Erstattungen oder Darlehen handelt, Zuschüsse sind finanzielle Leistungen vom öffentlichen Bereich an den privaten Bereich und umgekehrt, soweit es sich nicht um Gegenleistungen, Erstattungen oder Darlehen handelt. Als Zuweisungen und Zuschüsse sind neben den allgemeinen Finanzzuweisungen nur solche Leistungen auszuweisen, mit denen sich der Dritte an der Erfüllung einer Aufgabe beteiligt.

(2) Erstattungen sind der Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle (auch innerhalb der Gemeinde) erbracht hat. Einer Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten der empfangenden Stelle voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschalisiert ist.

(3) Kaufpreise, Mieten, Zinsen und andere Leistungsentgelte sind bei den dafür vorgesehenen Gruppen nachzuweisen und dürfen nicht als Zuweisungen, Zuschüsse oder Erstattungen behandelt werden.

§ 9 Umlagen

Für die allgemeinen Umlagen sind die Gruppen 07 und 83 vorgesehen. Umlagen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sind als Zuweisungen zu behandeln und je nachdem, ob mit der Umlage laufende Aufwendungen oder Investitionsausgaben gedeckt werden oder Eigenkapital eingezahlt wird, bei den Gruppen 17, 36, 71, 93 oder 98 auszuweisen.

§ 10 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Die Einnahmen der Gruppen 32 bis 36 sind den Aufgabenbereichen zuzuordnen, denen sie nach ihrem Entstehungsgrund angehören. Die anderen Einnahmen des Vermögenshaushalts sind ausschließlich dem Einzelplan 9 zuzuordnen.

§ 11 Kredithilfen zur Förderung kostenrechnender Einrichtungen

Schuldendiensthilfen sind in dem Abschnitt des begünstigten Aufgabenbereichs in Einnahme (Gruppe 23) zu veranschlagen. Bei einem zinsverbilligten Kredit ist die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO anzusetzende Verzinsung des Anlagekapitals um die Zinsverbilligung zu vermindern, oder es ist die Zinsverbilligung in dem Abschnitt des begünstigten Aufgabenbereichs als Erstattungseinnahme (Untergruppe 169) und in Abschnitt 91 als Erstattungsausgabe (Untergruppe 679) zu veranschlagen.

§ 12

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch

(1) Werden die Maßnahmen von der Gemeinde in einer Sonderrechnung nach § 47 GemHVO abgewickelt, so sind alle Zahlungsvorgänge im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zu buchen. In diesem Fall sind nur die jährlich nicht anderweitig gedeckten Ausgaben der Gemeinde (Eigenanteil) im Vermögenshaushalt (Unterabschnitt 615) zu veranschlagen und im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge als Einnahme zu buchen. Staatliche Zuwendungen können unmittelbar im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge gebucht werden.

(2) Führt die Gemeinde die Maßnahme oder Sonderrechnung nach § 47 GemHVO durch, sind alle durch die jeweilige Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Unterabschnitt 615 als Gesamtvorhaben zu veranschlagen.

(3) Wickelt die Gemeinde die Maßnahme mit Hilfe eines Sanierungsträgers ab, sind der Eigenanteil der Gemeinde sowie die staatlichen Zuwendungen, die über die Gemeinden an den Sanierungsträger fließen, im Vermögenshaushalt bei Unterabschnitt 615 zu veranschlagen.

§ 13

Muster-Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten –

Soweit im Gliederungsplan ausdrücklich vorgeschrieben, sind im Einzelplan 4 zu veranschlagende Sozialleistungen in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung nach dem besonderen „Muster-Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten“ abzuwickeln. Im Haushaltsplan soll eine Unterteilung nur bis zu den Unterabschnitten vorgesehen werden.

3. Abschnitt Finanzplanung

§ 14

Finanzplan

Der Finanzplan (§ 80 Abs. 1 SächsGemO, § 24 Abs. 1 GemHVO) ist nach Anlage 14 aufzustellen. Wird die Finanzplanung weiter unterteilt, so müssen die für statistische Zwecke notwendigen Summen jeweils zusätzlich ausgewiesen werden. Bei der Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabenbereichen (Übersicht Nr. 2 in Anlage 14) sind in den Einnahmespalten lediglich die objektbezogenen Einnahmen nachzuweisen. Dazu rechnen die Einnahmen der Gruppen 35 (Beiträge) und 36 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen); Einnahmen der Gruppe 32 (Rückflüsse von Darlehen) sind nur insoweit aufzunehmen, als es sich dabei um Rückflüsse von objektbezogenen Darlehen handelt, die im betreffenden Einzelplan zu veranschlagen sind.

§ 15

Investitionsprogramm

Das dem Finanzplan zugrunde gelegte Investitionsprogramm (§ 80 SächsGemO, § 24 Abs. 2 GemHVO) ist entsprechend dem Vermögenshaushalt zu gliedern. Es muß für die einzelnen Maßnahmen die für den Finanzplan vorgeschriebenen Angaben der Spalten 4 bis 11 der Übersicht Nr. 2 in Anlage 14 enthalten.

§ 16

Finanzplanungsstatistik

Für die Finanzplanungsstatistik übermitteln die Gemeinden dem Statistischen Landesamt bis spätestens **1. Dezember des ersten Planungsjahres der Finanzplanung** (laufendes Haushaltsjahr – (§ 80 Abs. 1 SächsGemO) –) den Erhebungsbogen des Statistischen Landesamts, der nach dem Schema in Anlage 14 aufgebaut ist, oder ihren Finanzplan entsprechend Anlage 14. Gemeinden, die ihren Finanzplan auf maschinenlesbaren Datenträgern übermitteln, können mit dem Statistischen Landesamt einen späteren Zeitpunkt vereinbaren.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Dresden, den 26. August 1994

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Anlage 1

**Gliederung
der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen
(Gliederungsplan)**

I. Übersicht über die Einzelpläne (E):

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Angelegenheiten
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

II. Unterteilung der Einzelpläne in Abschnitte (A) und Unterabschnitte (UA), denen jeweils insbesondere zuzuordnen sind.

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche,	Hinweise
			Zuordnung	
0			Allgemeine Verwaltung	
	00		<i>Gemeindeorgane</i>	
			Gemeinderat, Gemeindevertretung, Fraktionen, Ausschüsse, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat, Bürgermeister, Beigeordneter, Ortsvorsteher einschließlich Aufwandsentschädigungen, Verfügungsmittel, Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	
	01		<i>Rechnungsprüfung</i>	
			örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder durch sonstige Prüfungseinrichtungen	Gebühren für die überörtliche Prüfung bei Abschnitt 03 (Unterabschnitt 030)
	02		<i>Hauptverwaltung</i>	
		(020)	Hauptamt	
			einschließlich Mitgliedschaft bei kommunalen Landes- und Spitzenverbänden, beim Gemeindeunfallversicherungsverband, bei sonstigen Verbänden, Vereinen und Organisationen	Beiträge für bestimmte Aufgabenbereiche bei den entsprechenden Abschnitten
			Vorbereitung und Durchführung von Tagungen sowie von Ehrungen, soweit nicht bei Abschnitt 00 oder Unterabschnitt (022)	Ausgaben für Tagungen einzelner Fachrichtungen bei den entsprechenden Abschnitten
		(021)	Organisationsamt	
			einschließlich Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Organisations- und Geschäftsprüfungen, Arbeitsuntersuchungen, Vorschlagswesen	
		(022)	Personalamt	
			einschließlich Ausbildung (auch Anwärterbezüge und Ausbildungsvergütungen), Fortbildung Ehrung sowie soziale Betreuung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Arbeitgeberdarlehen (auch zur Förderung des Wohnungsbaus) Ausgleichsabgabe nach den Schwerbehindertengesetz	Die Personalverwaltung für einzelne Verwaltungszweige ist dort nachzuweisen. Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei Abschnitt 08
		(023)	Rechtsamt	
		(024)	Öffentlichkeitsarbeit	
			Presse- und Informationsdienst, Bürgerversammlungen, Tage der offenen Tür unter anderem, Förderung gemeindlicher Interessen in Schrifttum, Rundfunk, Film und Bild Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes sowie sonstiger Zeitschriften	
		(028)	Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde	
			soweit nicht anderen Aufgabenbereichen	

		zuzuordnen	
03		<i>Finanzverwaltung</i>	
	(030)	Kämmerei, Gemeindekasse	Einschließlich der Gebühren für die überörtliche Prüfung
	(034)	Steuerverwaltung	Wenn die Gebühren und Beiträge bei einer anderen Dienststelle verwaltet, dann Nachweis dort, zum Beispiel Abschnitt 70
	(035)	Liegenschaftsverwaltung	Soweit das Vermögen nicht bei anderen Aufgabenbereichen bewirtschaftet wird oder den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Abschnitt 85) zuzuordnen ist
05		<i>Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung</i>	
	(050)	Standesamt	
	(051)	Statistik	
	(052)	Wahlen	
06		<i>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</i>	
		Elektronische Datenverarbeitungsanlage Zentrale Textverarbeitungssekretariate Zentrale Beschaffungsstelle Hauptregistratur, Hauptarchiv Buchbinderei, Hausdruckerei Poststelle, Botenmeisterei Fotokopiestellen Fernsprech- und Fernschreibdienst Fremdsprachendienst	
08		<i>Einrichtungen für Verwaltungsangehörige</i>	
		Betriebskrankenkasse Eigene Zusatzversorgung Arbeitssicherheitstechnischer Dienst Betriebsärztlicher Dienst Erholungsheime Personalvertretung Gemeinschaftsküchen Betriebskindergarten Betriebs sport (einschließlich Sportstätten für Betriebsangehörige) Eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen und ähnliches	
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
10		<i>Polizei</i>	
		Polizeiliche Vollzugsaufgaben	
11		<i>Öffentliche Ordnung</i>	
		Aufgaben der Orts- und der Kreispolizeibehörde, sonstige Ordnungsaufgaben, Mitwirkung bei Aufgaben im Justizbereich, insbesondere Ausländerrecht Feld- und Forstschutz Fundsachen Gesundheits- und Veterinärwesen Gewerbe- und Gaststättenwesen, Sperrzeit Immissionsschutz Jagd- und Fischereiwesen Lebensmittelüberwachung Meldewesen Natur- und Umweltschutz	
		Obdachlosenangelegenheiten Paß- und Ausweiswesen Schöffenwahl Sonn- und Feiertagsrecht Staatsangehörigkeits- und Auswanderungswesen Tierschutz Verkehrsrecht, Kraftfahrzeugzulassungsstelle	Unterkünfte für Obdachlose bei Abschnitten 43 und 88
		Schülerlotsen Vereins- und Versammlungswesen Waffen- und Sprengstoffrecht Erfassung der Wehrpflichtigen	Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen usw. als Einrichtungen der Schule bei Unterabschnitt 292
13		<i>Feuerschutz</i>	
	(131)	Feuerwehr und andere Aufgaben des Brandschutzes	Vergleiche auch Abschnitt 61 (Unterabschnitt 613)

	(132) (133)	Zentrale Atemschutzwerkstätten Zentrale Schlauchwerkstätten	
	(134)	Leitstellen	Soweit nicht bei Unterabschnitt 541
14		<i>Katastrophenschutz</i>	
		Aufgaben des erweiterten Katastrophenschutzes Aufgaben nach den Sicherstellungsgesetzen Behörden- und Betriebsselbstschutz	1. Beträge für Rechnung des Bundes sind nicht zu veranschlagen 2. Unterstützung an Katastrophengeschädigte, Spenden und dergleichen bei Unterabschnitt 498
15		<i>Verteidigungslastenausgleich</i>	Beträge für Rechnung des Bundes sind nicht zu veranschlagen
17		Kosten des August-Hochwassers 2002 und Abwicklung der Folgen (einschließlich Wiederaufbau)	Beseitigung der Schadensfolgen, auch Unterstützung an Katastrophengeschädigte, Spenden und dergleichen. Baumaßnahmen sind einzeln zu veranschlagen.
	170	Allgemeine Verwaltung	
	171	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	172	Schulen	
	173	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	
	174	Soziale Sicherung	
	175	Gesundheit, Sport, Erholung	
	176	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	177	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	178	Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen	
	179	Allgemeine Finanzwirtschaft	
2		Schulen	Einschließlich Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen
20		<i>Schulverwaltung</i>	
		Allgemeine Schulangelegenheiten einschließlich Schulbeiräte, Gesamtelternbeiräte	1. Elternbeiräte, Schul- und Klassenpflegschaften der einzelnen Schulen sind in den Abschnitten 21 bis 28 nachzuweisen. 2. Sachkostenbeiträge vom Land vergleiche bei Unterabschnitt 295
21		<i>Grundschulen sowie allgemeine Schulkindergärten und Schulhorte</i>	
	(210)	Grundschulen	
	(214)	Schulhorte	
	(215)		
	(217)		
	(218)	Allgemeine Schulkindergärten	
22		<i>Mittelschulen</i>	
23		<i>Gymnasien (ohne berufliche Gymnasien)</i>	Berufliche Gymnasien bei Abschnitt 24 (Unterabschnitt 245)
	(230)	Gymnasien (einschließlich Progymnasien)	
24		<i>Berufsbildende Schulen</i>	
		(ohne Fachschulen, Fachoberschulen)	
	(240)	Berufsschulen, Berufsfachschulen	
		einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht, Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen, Telekollegenschulen	
	(245)	Berufliche Gymnasien (ohne Wirtschaftsgymnasien), Berufsfachschulen	
		einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitunterricht, Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegenschulen	Wirtschaftsgymnasien bei Abschnitt 23 (Unterabschnitt 238)
	(25)	<i>Fachschulen, Fachoberschulen</i>	
		Jugendmusikschulen bei Abschnitt 33 (Unterabschnitt 335)	
	(26)	<i>Schulen des zweiten Bildungsweges</i>	
	(261)	Abendmittelschule	

	(262)	Abendgymnasium	
	(263)	Kolleg	
27		<i>Förderschulen (Sonderschulen)</i>	
	(270)	für Blinde und Sehschwache	
	(271)	für Gehörlose und Schwerhörige	
	(272)	für Geistigbehinderte	
	(273)	für Körperbehinderte	
	(274)	für Lernbehinderte	
	(275)	für Sprachbehinderte (Sprachheilschulen)	
	(276)	für Erziehungshilfe	
	(277)	berufsbildende Schulen für Behinderte	
	(278)	für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	
28			
29		<i>Sonstiges</i>	
	291	Schülerbeförderung	
	292	Übrige schulische Aufgaben	
		Schulbildstellen Schullandheime	
		Sonstige schulische Einrichtungen, zum Beispiel Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung, Schülerlehrgarten, Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen	Sonstige schulische Einrichtungen können auch bei der betreffenden Schulart veranschlagt werden
	293	Ganztagesbetreuung	
	295	Sachkostenbeiträge	Die Sachkostenbeiträge des Landes können für alle Schularten zentral veranschlagt werden.
3		Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	
30		<i>Verwaltung kultureller Angelegenheiten</i>	
		Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege Allgemeine Förderung und zentrale Werbung für kulturelle Veranstaltungen, Förderung kultureller Beziehungen Allgemeine Pflege und Förderung künstlerischer und volksbildender Maßnahmen sowie Einrichtungen	
31		<i>Wissenschaft und Forschung</i>	
32		<i>Museen, Sammlungen, Ausstellungen</i>	
		(soweit nicht Wissenschaft und Forschung) Kunstgalerien, Zoologische und Botanische Gärten Stadtarchiv	
		Heimatmuseen und Heimatarchive, Kulturhistorische Sammlungen	Soweit nicht bei Abschnitt 36
33		<i>Theater, Konzerte, Musikpflege</i>	
		Eigene Opern-, Operetten- und Schauspielhäuser, Orchester usw.; Freilichtbühnen, Festspiele, Jugendbühnen, Konzertveranstaltungen und dergleichen Förderung von Unternehmen und Einrichtungen Dritter	
	(335)	Jugendmusikschulen und sonstige Musikpflege	Fachschulen bei Abschnitt 25
34		<i>Sonstige Kunstpflege</i>	
		Förderung des Schrifttums, des Films, von Kunstvereinigungen, von Berufsverbänden bildender Künstler und dergleichen	
35		<i>Volksbildung</i>	
	350	Volkshochschulen	
	352	Öffentliche Büchereien	
		Eigene und Förderung anderer öffentlicher Büchereien	
		Sonstige Maßnahmen des öffentlichen Büchereiwesens (zum Beispiel Dichterlesungen)	
	355	Sonstige Volksbildung	

VwV Gliederung und Gruppierung

		Einrichtungen und Förderung der	Freizeitheimen als Einrichtungen der
36		Erwachsenenbildung <i>Heimspflege</i>	Jugendhilfe bei Unterabschnitt 468
		Denkmalpflege, Bodenfunde Frühgeschichtliche Sammlungen Naturschutz- und Landschaftspflege Historische Bauten (Burgen, Schlösser usw.) Förderung von Heimatvereinen Gemeinschaftsveranstaltungen, Feste	Soweit nicht bei Abschnitt 32
37		<i>Kirchen</i>	
		Allgemeine Förderung von Religionsgemeinschaften, Erfüllung von Verpflichtungen (zum Beispiel zur Unterhaltung kirchlicher Bauten)	
4		Soziale Angelegenheiten	
40		<i>Verwaltung der sozialen Angelegenheiten</i>	
	407	Verwaltung der Jugendhilfe	ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen
41		<i>Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)</i>	Hinweise gelten fort
	410	Hilfe zum Lebensunterhalt	
	411	Hilfe zur Pflege	
	412	Eingliederungshilfen für Behinderte	
	413	Krankenhilfen; Hilfe bei Schwangerschaft oder Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung	
	414	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	
42		<i>Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes</i>	
43		<i>Soziale Einrichtungen</i>	(ohne Einrichtungen für die Jugend)
	431	Soziale Einrichtungen für Ältere	(ohne Pflegeeinrichtungen)
	432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	
	433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	
	435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	
	436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	
	439	Andere soziale Einrichtungen	
44		<i>Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen</i>	
		Der besondere Muster-Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten – (§ 13 VwV Gliederung und Gruppierung) ist insoweit anzuwenden.	Die Hinweise bei Abschnitt 41/42 gelten entsprechend.
45		<i>Jugendhilfe nach dem KJHG</i>	
		Hilfen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) an natürliche Personen; auch Zuschüsse an andere Träger für personenbezogene Einzelmaßnahmen	Die Hinweise bei Abschnitt 41/42 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Aufwendungen für eigenes Personal in Einrichtungen bei Abschnitt 46 nachzuweisen ist.
	451	Jugendarbeit	
	452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
	453	Förderung der Erziehung in der Familie	
	454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	
	455	Hilfe zur Erziehung	
	456	Hilfen für junge Volljährige	
	457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Ampflegerschaft, Amtsvormundschaft, Gerichtshilfen	
	458	Übrige Hilfen	
46		<i>Einrichtungen der Jugendhilfe</i>	
	460	Einrichtungen der Jugendarbeit	
	461	Jugendwohnheime, Schülerheime und ähnliches	
	462	Einrichtungen der Familienförderung	
	463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kindern	
	464	Tageseinrichtungen für Kinder	

	465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	
	466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	
	467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	
	468	Sonstige Einrichtungen	
47		<i>Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe</i>	
		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen, Erstattungen, Schuldendiensthilfen und Darlehen an andere Träger	Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen bei Abschnitten 41/42, 44 oder 45
	470	Förderung der Wohlfahrtspflege (ohne Altenarbeit)	
	472	Förderung der Altenarbeit	
	475	Förderung von Kinderkrippen	
	476	Förderung von Kindergärten einschließlich Kindergarten-Tagheimen	
	477	Förderung von Schülerhorten	
	478	sonstige Förderung der Jugendhilfe	
48		<i>Weitere soziale Bereiche</i>	
49		<i>Sonstige soziale Angelegenheiten</i>	
	(490-496)		
		Der besondere Muster-Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten – (§ 13 VwV Gliederung und Gruppierung) ist insoweit anzuwenden.	
	498	Sonstige soziale Angelegenheiten	
		Zum Beispiel freiwillige Hilfen, Spenden, Unterstützungen an Katastrophengeschädigte	Katastrophenschutz bei Abschnitt 14
		rechtliche unselbständige Stiftungen im Sozialbereich	Rechtlich unselbständige Stiftungen, die nach ihrem Stiftungszweck dem Einzelplan 4 zuzuordnen sind, zentral bei Unterabschnitt 498; vergleiche auch Abschnitt 89
	499	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	
5		Gesundheit, Sport, Erholung	
50		<i>Gesundheitsverwaltung</i>	
		Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes (zum Beispiel Seuchenabwehr, Impfwesen), der Gesundheitspflege (zum Beispiel schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst), der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung	Sofern nicht einzelne Einrichtungen bei Abschnitt 54 nachgewiesen werden
51		<i>Krankenhäuser</i>	
		Krankenhäuser, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime Kostenbeteiligung an Krankenhäusern	
54		<i>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege</i>	Allgemeine Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitspflege außerhalb von Einrichtungen bei Abschnitt 50
	541	Rettungsdienst	
		Rettungsleitstellen, Rettungswachen, Unfallmeldestellen	Soweit nicht bei Abschnitt 13 (Unterabschnitt 134)
	542	Sozial- und Krankenpflegestationen	
		einschließlich Gemeindegewestern, Dorfhelferinnen, Hebammen Förderung anderer Träger	
	(543)	Gesundheits- und Mütterberatung	
	(544)	Drogen- und Suchtberatung	
	(545)	Bakteriologische und Chemische Untersuchungsanstalten	
	(546)	Fleischbeschau	Sofern nicht bei Abschnitt 74 (Unterabschnitt 742)
	547	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der	

		Gesundheitspflege	
55		Förderung des Sports	
		Allgemeine Verwaltung der Angelegenheiten des Sports Allgemeine Sportpflege, einschließlich Förderung des Baues von vereinseigenen Sportanlagen	
56		Eigene Sportstätten	
		einschließlich Berg- und Schutzhütten	Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen bei Einzelplan 2
	(561)	Sporthallen	
	(562)	Stadien und Sportplätze	
57		Badeanstalten	Als Teile eines Kurbetriebes bei Abschnitt 86
	(571)	Freibäder	
	(572)	Hallenbäder	
58		Park- und Gartenanlagen	
		Gärtnerereien, Baumschulen, Anpflanzungen und dergleichen	
			Friedhofsgärtnerereien bei Abschnitt 75 (Unterabschnitt 756)
		Parkanlagen und öffentliche Grünflächen	Soweit nicht bei Abschnitt 62
		Öffentliche Kinderspielplätze	
59		Sonstige Erholungseinrichtungen	
		Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, zum Beispiel Kleingärten, Campingplätze, Naherholungsgebiete, Naturparks, Freiwildgehege, Trimpfpfade	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		Bauverwaltung	
		Allgemeine Verwaltung der eigenen Hoch- und Tiefbauten und der Bauten im Auftrag Dritter	1. Verwaltungsaufgaben im Vollzug der Bauordnung usw. bei Abschnitt 61 2. Nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Personal- und Sachausgaben sind dem betreffenden Unterabschnitt zuzuordnen.
	(600)	Allgemeine Bauverwaltung	
		Allgemeine Bauverwaltungsangelegenheiten Leitungs- und Koordinierungsaufgaben	
	(601)	Hochbauverwaltung	
		Planung, Entwurf und Bauleitung von Hochbauten Organisatorische und technische Mitwirkung bei der Unterhaltung von Gebäuden	Ausgaben für fremde Kräfte sind als Baunebenkosten den betreffenden Bauausgaben zuzuordnen (vergleiche Hinweis Nr. 1 bei Hauptgruppe 4).
	(602)	Tiefbauverwaltung	
		Planung, Entwurf und Bauleitung von Tiefbauten, insbesondere der Abschnitte 63 bis 67 Widmung und Entwidmung der Straßen, Wege und Plätze Führung von Straßenbestandsverzeichnissen	
	(603)	Brückenbauverwaltung	
	(604)	Wasserbauverwaltung	
		Planung, Entwurf und Bauleistung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern Widmung und Entwidmung von öffentlichen Wasserläufen Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände	
61		Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	
	(610)	Orts- und Regionalplanung	
		Allgemeine Aufgaben der Ortsplanung Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne)	
	(611)	Katasterverwaltung	
		Allgemeine Katasterangelegenheiten	
	(612)	Vermessung	

		Herstellung und Fortführung der Stadtpläne Vermessungsaufgaben auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und der Bauordnung nach Landesrecht	
	(613)	Gutachterausschüsse Bauordnung	
		Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht Wohnungsaufsicht Überwachung der Feuer- und Betriebssicherheit in Lichtspieltheatern und dergleichen, der Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten, von Aufzügen	
	(614)	Umlegung von Grundstücken	
		Umlegungs- und Zusammenlegungsverfahren einschließlich der notwendigen Maßnahmen	
	615	Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch	1. Vergleiche § 12 VwV Gliederung und Gruppierung Die Maßnahmen sind jeweils als Gesamtvorhaben zu veranschlagen. 2. Andere städtebauliche Maßnahmen (zum Beispiel Dorfentwicklung, Wohnumfeldverbesserung) sind getrennt nach Einzelzwecken zu veranschlagen.
	(616)	Verbesserung des Stadtbildes, Straßenraumgestaltung	
	62	<i>Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge</i>	
		Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbau und Siedlungsprogrammen Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Aufgaben nach dem Reichsheimstättengesetz Wohnraumüberwachung nach dem Wohnungsbindungsgesetz	Eigener Wohnungsbau bei Abschnitt 88; Förderung des Wohnungsbaus für eigenes Personal durch Arbeitgeberdarlehen bei Abschnitt 02 (Unterabschnitt 022)
	63/66	<i>Straßen, Wege, Brücken</i>	
		Aufgaben der Baulastträger nach den Straßengesetzen	Einschließlich der Investitionsaufwendungen für Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Winterdienst, soweit sie die Baulastträger zu tragen haben und soweit sie eindeutig abgrenzbar sind, sonst bei Abschnitt 67
	63	<i>Gemeindestraßen</i>	
		Straßen, Wege, Plätze und Brücken Straßenkörper und Zubehör Alle Verkehrssicherungsanlagen und dergleichen	
		Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe, die überwiegend dem Straßenbau dienen, zum Beispiel Schotterwerke	Wenn überwiegend für andere Verwaltungszweige, bei Abschnitt 77; wenn überwiegend Verkauf an Dritte, bei Abschnitt 87
	65	<i>Kreisstraßen</i>	
		wie Abschnitt 63 Bei Gemeinden: Nur Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelung	
	66	<i>Bundes- und Landesstraßen</i>	
		wie Abschnitt 63 Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen	
	660	Bundesstraßen	
	665	Landesstraßen	
	67	<i>Straßenbeleuchtung und -reinigung</i>	
		Soweit nicht bei Abschnitten 63 bis 66	
	670	Straßenbeleuchtung	
	675	Straßenreinigung	
		einschließlich Aufstellung von Papierkörben und dergleichen Winterdienst	
	68	<i>Einrichtungen für den ruhenden Verkehr</i>	
		Öffentliche Parkplätze, Parkbauten, Parkuhren	Parkeinrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen bei Abschnitt 87 Die Kosten für die zu einzelnen

			Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen erstellten Parkplätze und Einstellplätze sind bei den betreffenden Abschnitten nachzuweisen.
69		<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	
		Ausbau und Unterhaltung von Gewässern einschließlich Dämmen, Schleusen, Rückhaltebecken, Talsperren, Häfen	Wirtschaftliche Unternehmen bei Abschnitt 82
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		<i>Abwasserbeseitigung</i>	
	(701)	Kläranlagen	
	(705)	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke	
72		<i>Abfallbeseitigung</i>	
	(721)	Müllabfuhr, Fäkalienabfuhr	
		Einsammeln und Befördern	
	(722)	Müllverwertungs- und Müllbeseitigungsanlagen	
	(723)	Mülldeponien, Erddeponien	
73		<i>Märkte</i>	
	(731)	Jahr- und Wochenmärkte, Tiermärkte	
	(732)	Weihnachtsmärkte	
	(735)	Markthallen	
74		<i>Schlacht- und Viehhöfe</i>	
	(741)	Schlacht- und Viehhöfe	
	(742)	Schlachtier- und Fleischbeschau, Freibank, Notschlachträume	Soweit nicht bei Abschnitt 54 (Unterabschnitt 546)
75		<i>Bestattungswesen</i>	
	(751)	Friedhöfe, Leichenhäuser, Krematorien und dergleichen	
	(755)	Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	Soweit nicht bei Unterabschnitt (751) enthalten
		einschließlich Ehrenfriedhöfe, Soldatengräber, Mahnmale	
	(756)	Friedhofsgärtnereien	sonstige Gärtnereien bei Abschnitt 58
76		<i>Sonstige öffentliche Einrichtungen</i>	
	(761)	Gemeinschaftsantennenanlagen, Kabelanlagen	Einschließlich kommunaler Beteiligung, Zuschüsse für solche Anlagen bei Unterabschnitt 791
	(762)	Glocken, Uhrenanlagen, öffentliche Waagen	
	(763)	Anschlagsäulen, Plakattafeln und sonstige Werbeeinrichtungen	
	(765)	Öffentliche Bedürfnisanstalten	
	(766)	Tierkörperbeseitigung	
	(767)	Dorfgemeinschaftshäuser, Stadthallen	Soweit nicht bei Abschnitt 84
	(769)	Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen	
77		<i>Hilfsbetriebe der Verwaltung</i>	Hilfsbetriebe, die überwiegend einem Verwaltungszweig dienen, sind dort nachzuweisen, zum Beispiel Friedhofsgärtnerei.
	(770)	Fuhrpark	
		einschließlich Reparaturwerkstätten, Tankstellen für die eigene Verwaltung	
	(771)	Bauhof	
		Bauhof für Hoch- und Tiefbau	
78		<i>Förderung der Land- und Forstwirtschaft</i>	Einschließlich der Einnahmen aus der Jagdverpachtung
		Wirtschaftswege, Flurbereinigung Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens Meliorationen, Bach- und Flußregulierungen zur Förderung der Landwirtschaft Förderung der Viehzucht, Zuchtierhaltung, Jungviehweiden, künstliche Besamung, Viehversicherung Förderung des Acker-, Obst- und Weinbaus Schädlingsbekämpfung	

79		<i>Fremdenverkehr, sonstige Förderung von</i>	
	(790)	<i>Wirtschaft und Verkehr</i> Fremdenverkehr	
		Fremdenverkehrsbüros Förderung des Fremdenverkehrs, Werbedruckschriften	
	(791)	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	
		Förderung der Niederlassung von Industrie- und Gewerbebetrieben und dergleichen Ausstellungs- und Messewesen, Förderung der Schifffahrt und des Luftverkehrs	
	(797)	Förderung des öffentlichen Nahverkehrs	
8		Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	
80		<i>Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen</i>	
		Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen	
81		<i>Versorgungsunternehmen</i>	
	810	Elektrizitätsversorgung	
	813	Gasversorgung	
	815	Wasserversorgung	
	816	Fernwärmeversorgung	
	817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	
		Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen	
82		<i>Verkehrsunternehmen</i>	
		Straßenbahnen, Autobusse, Untergrundbahnen, Stadtschnellbahnen, Bergbahnen, Kleinbahnen, Sesselbahnen, Skilifte Hafenanlagen Flughafen, Schiffs- und Fährbetriebe	
83		<i>Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen</i>	
		Unternehmen, die mehrere Versorgungs- und Verkehrszweige umfassen	
84		<i>Unternehmen der Wirtschaftsförderung</i>	
		Messehallen Stadthallen Gaststätten (Ratskeller, Theatergaststätten, Weinkeller und dergleichen)	Soweit nicht bei Abschnitt 76 (Unterabschnitt 767)
85		<i>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</i>	
	850	Landwirtschaftliche Unternehmen	
		Gutshöfe, Gestüte, Molkereien, Wein-, Obst- und Gartenbaubetriebe, Brennereien, Fischereibetriebe	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Einrichtungen sind beim betreffenden Abschnitt nachzuweisen.
	855	Forstwirtschaftliche Unternehmen	
		Planmäßig bewirtschaftete Wälder	
86		<i>Kur- und Badebetriebe</i>	
		Kurverwaltung, Anlagen und Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes	Badeanstalten, die nicht Teil eines Kurbetriebes sind, bei Abschnitt 57
87		<i>Sonstige wirtschaftliche Unternehmen</i>	
		Beziehungen zur Sparkasse aus der Gewährträgerschaft Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, Torfstiche, Ziegeleien, Parkhäuser, Tankstellen	Soweit nicht als Hilfs- oder Nebenbetriebe bei anderen Verwaltungszweigen, vergleiche auch Abschnitt 68
88		<i>Allgemeines Grundvermögen</i>	
		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind Eigener Wohnungsbau	Liegenschaftsverwaltung bei Abschnitt 03 (Unterabschnitt 035)
		Obdachlosenunterkünfte (zum Beispiel Schlichtwohnungen, Notunterkünfte)	Unterkünfte für Obdachlose mit Heimcharakter bei Abschnitt 43
89		<i>Allgemeines Sondervermögen</i>	
		Rechtlich unselbständige Stiftungen, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind	1. Rechtlich unselbständige Stiftungen im Sozialbereich bei Unterabschnitt 498 2. Verwaltungsaufgaben bei Abschnitt 03

9		Allgemeine Finanzwirtschaft	
	90	<i>Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen</i>	
		Gemeindesteuern, Steueranteile, Steuerbeteiligungen und steuerähnliche Einnahmen sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgaben Allgemeine Zuweisungen Allgemeine Umlagen (zum Beispiel Kreisumlage, Landeswohlfahrtsumlage und andere Umlagen)	
	91	<i>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</i>	
		Allgemeine Rücklage Sonderrücklagen Kredite (einschließlich Schuldendienst)	
		Von Dritten gewährte Schuldendiensthilfen (soweit nicht im jeweiligen Unterabschnitt)	Vergleiche § 11 VwV Gliederung und Gruppierung
		Innere Darlehen, Deckungsreserve, Kalkulatorische Einnahmen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) Zuführungen an Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	
		Zinsen aus Geldanlagen	Andere Zinseinnahmen der Gruppe 20 bei den einzelnen Abschnitten (zum Beispiel bei Abschnitt 41/42)
		Auflösung von (passivierten) Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen	
	92	<i>Abwicklung der Vorjahre</i>	

Anlage 2

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan)

I Übersicht über die Hauptgruppen (HGr):

Einnahmen:

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben:

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

II. Unterteilung der Hauptgruppen in Gruppen (Gr) und Untergruppen (UGr), denen jeweils insbesondere zuzuordnen sind:

HGr	Gr	UGr	Bezeichnung der Einnahmearten	Hinweise
			Zuordnung	
0			Steuern, allgemeine Zuweisungen	Wegen Säumniszuschlägen, Verzugszinsen und dergleichen zu den in der Hauptgruppe 0 genannten Abgaben vergleiche Untergruppe 261
	00		<i>Realsteuern</i>	
		000	Grundsteuer A	
			land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
		001	Grundsteuer B	
			sonstige Grundstücke	
		003	Gewerbesteuer	
	01		<i>Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern</i>	
		010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	
		012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	
	02		<i>Andere Steuern</i>	
		020	Vergnügungssteuer	

	022	Hundesteuer	
	023	Getränkesteuer	
	024	Grunderwerbsteuer	
	025	Zweitwohnungssteuer	
	026	Jagdsteuer	
	027		
	028	Sonstige Steuern	
03		<i>Steuerähnliche Einnahmen</i>	
		(soweit nicht zweckgebunden)	
	030	Fremdenverkehrsabgaben	Kurtaxe bei Gruppe 12
		von Personen und Unternehmen, denen aus dem Fremdenverkehr oder aus dem Kurbetrieb Vorteile erwachsen	
	031	Abgaben von Spielbanken	
	032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen	
		überlassene Nutzungserträge von Jagd- und Fischereigenossenschaften, Pferchgelder, Weidegelder	Zweckgebundene Abgaben bei Gruppe 12
04		<i>Schlüsselzuweisungen</i>	
	041	Land	
	05*	<i>Bedarfszuweisungen</i>	Zuweisungen für laufende Zwecke eines bestimmten Aufgabenbereichs bei Untergruppe 171, Zuweisungen für Investitionen bei Untergruppe 361
	051	Land	
		Bedarfszuweisungen zur Milderung besonderer Belastungen oder zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts	Auch rückzahlbare Bedarfszuweisungen (Überbrückungshilfen)
	06*	<i>Sonstige allgemeine Zuweisungen</i>	
		Zuweisungen ohne Zweckbindung, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
	060	Bund	
		Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG, soweit nicht bei Gruppe 17	
	061	Land	
		Den Landkreisen überlassene Gebühren und sonstige Einnahmen, die das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde festsetzt Sonderleistungsausgleiche bei Untergruppe 171 Zuweisung des Aufkommens aus Grunderwerbsteuer Zuweisungen für die Aufgaben der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde	
	07*	<i>Allgemeine Umlagen</i>	Vergleiche dazu § 9 VwV Gliederung und Gruppierung
	072	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		Kreisumlage	
		Umlagen der Zweckverbände mit mehreren Aufgaben und der Gemeindeverwaltungsverbände, soweit die Umlage unaufgeteilt der Deckung von Ausgaben für mehrere Aufgabenbereiche dient Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Kulturumlage	Soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, bei Untergruppe 172
1		Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	
	10	<i>Verwaltungsgebühren</i>	
		Öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinn, zum Beispiel Paßgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung usw.	1. Erstattungen für die Erhebung von Beiträgen unter anderem für andere bei Gruppe 16
		Vermessungs-(Abmarkungs-)gebühren	2. Wegen Säumniszuschlägen, Stundenzinsen und dergleichen vergleiche Untergruppe 261 3. Der besondere Ersatz von Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen ausgewiesen werden
	11	<i>Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte</i>	

		Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, zum Beispiel Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Wasser, einschließlich Grundgebühren, Zählermiete, für die Unterhaltung von Hausanschlüssen Entgelte der Verkehrsunternehmen Entgelte für die Abwasserbeseitigung Müllabfuhr, Straßenreinigung, Bestattungen, Sondernutzung von Straßen Entgelte für Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder)	Wegen Säumniszuschlägen, Stundenzinsen und dergleichen vergleiche Untergruppe 261; vergleiche auch Gruppe 36
		Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen	Entgelte für Veranstaltungsprogramme und dergleichen können zusammen mit den Benutzungsgebühren oder ähnlichen Entgelten ausgewiesen werden
		Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen, zur Pflege von Gräbern	
	12	<i>Zweckgebundene Abgaben</i>	
		Kurtaxe Feuerwehrabgabe	1. Fremdenverkehrsabgabe bei Untergruppe 030 2. Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und dergleichen Untergruppe 261
	13	<i>Einnahmen aus Verkauf</i>	
		Verkaufserlöse, zum Beispiel Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht zum Anlagevermögen gehören	Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und ähnliches bei Gruppe 11; Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen des Anlagevermögens bei Untergruppe 345
		Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen	Entgelte für Veranstaltungsprogramme und dergleichen können auch zusammen mit den anderen Entgelten für die Veranstaltung bei Gruppe 11 nachgewiesen werden
		Erlöse für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten, für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof), auch Altmaterial und ähnliches, Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste	
	14	<i>Mieten und Pachten</i>	
		Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen, von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen an Märkten und Messen, Reklameflächen Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, besondere Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen Einnahmen aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie aus der Verpachtung von Eigenjagden und eigenen Fischereirechten	
	15	<i>Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen</i>	
		Ersatzleistungen für Schadensfälle	Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens bei Untergruppe 346
		Einnahmen aus Regreßansprüchen, Ablieferungen aus Nebentätigkeiten, Ersätze für die private Benutzung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen, Anteile an den Liquidationseinnahmen der Krankenhausärzte und -belegärzte, Rückzahlungen Vermischte Einnahmen	Rückzahlungen von sozialen Leistungen bei den Gruppen 24 und 25
	158	<i>Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt</i>	
		für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, soweit sie einer Investitionsmaßnahme zuzurechnen und bei der Abrechnung einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen sind	1. Hierzu gehören zum Beispiel die Kosten der Planung und Bauleitung für eigenes Personal sowie die Leistungen der Hilfsbetriebe (Bauhof, Fuhrpark usw.) 2. Ausgaben bei Untergruppe 932 oder Gruppen 94 bis 96 3. Innere Verrechnungen innerhalb des Verwaltungshaushalts bei

16*		Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	<p>Untergruppe 169</p> <p>1. Zur Begriffsbestimmung vergleiche § 8 Abs. 2 VwV Gliederung und Gruppierung</p> <p>2. Ausgaben bei Gruppe 67</p> <p>3. Einnahmen aus Verkauf bei den Gruppen 13 und 34</p> <p>4. Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gruppe 17</p> <p>5. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 67, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt</p>
	160	Bund	
		Erstattung von Leistungen der Kriegsopferversorge und anderen sozialen Leistungen einschließlich der Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG Ausgaben des Zivilschutzes Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für eigene Beschäftigte	
	161	Land	
		Erstattung von Wahlkosten Dienstbezüge und Versorgungslasten	
		Meßgehilfen- und Steinsetzerkosten sozialen Leistungen Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in der Baulast des Landes sächlichen Kosten des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde Verwaltungskosten der Ämter für Verteidigungslasten und der Lastenausgleichsämtler	
	162	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		Erstattung von Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen und bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge	
		sozialen Leistungen nach §§ 103 ff. BSHG von anderen kommunalen Trägern	Vergleiche § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung
		Kosten des Feuerwehreinsatzes Erstattungen von kaufmännisch buchenden Krankenhäusern in eigener Trägerschaft sowie anderer kommunaler Träger	
	163	Zweckverbände und dergleichen	
	164	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		Verwaltungskostenerstattungen von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	
		Erstattung sozialer Leistungen von Sozialversicherungsträgern	Renten von Hilfeempfängern als Kosten- oder Aufwendungsersatz bei Gruppe 25, Kostenersätze zu Erholungsmaßnahmen bei den Gruppen 24 und 25
	165	Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen	
		Erstattung von Verwaltungskosten von Eigenbetrieben oder Eigengesellschaften	Erstattungen von kaufmännisch buchenden Krankenhäusern bei Untergruppe 162
	166	Private Unternehmen	
	167	Übrige Bereiche	
		zum Beispiel Erstattungen von Brandversicherungsanstalten, Handels- und Handwerkskammern sozialen Leistungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen Eigenanteile von Schülern an den Schülerbeförderungskosten	
	169	Innere Verrechnungen	
		zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts	1. Hierzu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten nach § 14 Abs. 4

				<p>GemHVO , die Kosten für Leistungen der Hilfs- und Regiebetriebe (Bauhof, Fuhrpark usw.)</p> <p>2. Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Untergruppe 679 übereinstimmen</p> <p>3. Die Nachweis von Leistungsentgelten (Gruppe 10 bis 15) anstelle innerer Verrechnungen ist unzulässig</p> <p>4. Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt bei Untergruppe 158</p> <p>5. Erstattungen von kaufmännisch buchenden Krankenhäusern in eigener Trägerschaft bei Untergruppe 162</p>
	17*		<i>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	<p>1. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36</p> <p>2. Vergleiche auch § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung</p> <p>3. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppen 70 und 71, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt</p>
		170	Bund	
		171	Land	
			Zuweisungen Allgemeiner Ausgleich von Sonderlasten zum Beispiel für die Schulen und Straßen, für den öffentlichen Personennahverkehr, für die Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse	
		172	Gemeinden und Gemeindeverbände	
			Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen sowie Zinsumlagen der Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände	Soweit nicht bei Untergruppe 072
		174	Sonstiger öffentlicher Bereich	
			Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (§ 91 Arbeitsförderungsgesetz)	Förderung aus Bundesmitteln (§ 96 Arbeitsförderungsgesetz) bei Untergruppe 170
		175		
		176	Private Unternehmen	
			Spenden	Spenden für besondere Maßnahmen des Vermögenshaushalts bei Gruppe 36
		177	Übrige Bereiche	
			Zuschüsse von Kirchen für Kindergärten von Berufsorganisationen für Schulen	
			Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Erträge rechtlich selbständiger Stiftungen	Der Hinweis bei Untergruppe 176 gilt entsprechend
2			Sonstige Finanzeinnahmen	
	20*		<i>Zinseinnahmen</i>	
			aus Darlehen (auch für soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden) und inneren Darlehen aus Geldanlagen aus Kaufpreis- und anderen Forderungen	Wegen Stundungs-, Verzugs- und Prozeßzinsen vergleiche Untergruppe 261
		209	Innere Darlehen	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Untergruppe 809 übereinstimmen
	21		<i>Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen</i>	
			einschließlich Anteile am Bilanzgewinn der Sparkassen	
	22		<i>Konzessionsabgaben</i>	
	23*		<i>Schuldendiensthilfen</i>	<p>1. Vergleiche § 11 VwV Gliederung und Gruppierung</p> <p>2. Beihilfen zur Schuldentilgung, soweit abgrenzbar, bei Gruppe 36</p>
	24/25		<i>Ersatz von sozialen Leistungen</i>	

		Alle Kostensätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, einschließlich der Kostenersätze von Sozialleistungsträgern, die rechtlich dem Versicherten zustehen	1. Zahlungen von Sozialleistungsträgern in Fällen von vorläufiger Hilfe und von Überbrückungshilfe bei
		Rückzahlungen sozialer Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden	Untergruppe 164 2. Zinsen für soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden, bei Untergruppe 207 3. Kostenerstattung von anderen Trägern sozialer Leistungen (zum Beispiel §§ 103 ff. BSHG) bei Gruppe 16 4. Erstattungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bei Untergruppe 167 5. Vergleiche auch § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung
24		<i>Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen</i>	
	241	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	
	243	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
	245	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
	247	Sonstige Ersatzleistungen	
	249	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
25		<i>Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb von Einrichtungen</i>	
	251	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	
	253	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
	255	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
	257	Sonstige Ersatzleistungen	
	259	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
26		<i>Weitere Finanzeinnahmen</i>	
	260	Bußgelder	
		einschließlich Ordnungsstrafen, Zwangsgelder, Disziplinarverfahren	
	261	Säumniszuschläge	
		einschließlich Stundungs-, Verzugs- und Prozeßzinsen, Beitreibungsgebühren, soweit nicht mit der Hauptforderung gebucht, Nachzahlungszinsen (§ 233 AO)	
	262	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen	Soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 328
	263	Sonstige Finanzeinnahmen	
		Konventionalstrafen	
		Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (zum Beispiel für Steuerausfälle und ähnliches) Endgültig vereinnahmte Kassenüberschüsse Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken bei Untergruppe 340
27		<i>Kalkulatorische Einnahmen</i>	Einnahmen der Untergruppen 270 bis 279 müssen jeweils mit den Ausgaben bei den entsprechenden Untergruppen 680 bis 689 übereinstimmen
	270	Abschreibungen	
		Wenn in der Vermögensrechnung die Abschreibungen für Grundstücke und bewegliche Sachen getrennt nachgewiesen werden, sind anstelle der Untergruppe 270 die folgenden beiden Untergruppen zu bilden:	
	271	Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
	272	Abschreibungen für bewegliche Sachen	
	275	Verzinsung des Anlagekapitals	

	276	Auflösung von (passivierten) Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
	277	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	
	279	Zuführung von Gebührenanteilen für später entstehende Kosten	Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
	28	<i>Zuführungen vom Vermögenshaushalt</i>	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Gruppe 90 übereinstimmen
	29	<i>Deckungen von Fehlbeträgen</i>	
3		Einnahmen des Vermögenshaushalts	
	30	<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Gruppe 86 übereinstimmen
	300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	
	301	Zuführung zur Sonderrücklage	§ 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
	31	<i>Entnahmen aus Rücklagen</i>	
	32*	<i>Rückflüsse von Darlehen</i>	
		(ohne Rückzahlungen von sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden) einschließlich Rückzahlungen von Kaufpreisforderungen	1. Rückzahlungen von sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden, bei Gruppen 24/25 2. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 92, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
	328	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen	1. Einnahmen der Untergruppe 328 unterliegen nicht der Bereichsabgrenzung 2. Soweit nicht im Verwaltungshaushalt bei Untergruppe 262
	33	<i>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen</i>	Gewinnanteile bei Gruppe 21
		einschließlich Rückflüsse vom Eigenkapital von Sondervermögen mit Sonderrechnung	
	34	<i>Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens</i>	
		einschließlich Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens	
	340	Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken	
		einschließlich Abfindung für Abtretung eigener Grundstücke aus Anlaß von Gebietsänderungen	Rückzahlungen von Kaufpreisforderungen bei Gruppe 32 Abfindung für Steuerausfälle und ähnliches bei Untergruppe 263
	345	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	Vergleiche § 5 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung; Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger beweglicher Sachen bei Gruppe 13
	346	Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens	
	347	Rückzahlungen überzahlter Bauausgaben	
	348	Rückzahlungen überzahlter Grunderwerbskosten	
	349	Rückzahlungen überzahlter Anschaffungskosten beweglicher Sachen	
	35	<i>Beiträge und ähnliche Entgelte</i>	
		zum Beispiel Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Beiträge für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz und auf zivilrechtlicher Grundlage	
	36*	<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</i>	Dazu gehören auch Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz
		einschließlich Beihilfen zur Schuldentilgung Investitionshilfen für Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Abwasserbehandlungsanlagen, Straßen usw. Leistungen des Bundes nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz Vorauszahlungen von Fördermitteln nach dem Baugesetzbuch Spenden mit besonderer Zweckbestimmung für Maßnahmen des Vermögenshaushalts	
	368	Rückzahlungen Dritter aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	1. Einnahmen der Untergruppe 368 unterliegen nicht der

			Bereichsabgrenzung 2. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 98, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
	37*	<i>Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen einschließlich Umschuldungen</i>	
		377 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (ohne Umschuldungen)	
		378 Einnahmen vom Kreditmarkt für Umschuldungen	
		379 Innere Darlehen	
	39	<i>Abschluß- und Übertragungsbuchungen</i>	
		Rechnungstechnische Abwicklung von Fehlbeträgen	
4		Personalausgaben	1. Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsformen. Ausgaben für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieure usw. werden als Nebenkosten dem Unterhaltungsaufwand oder den Bauausgaben (Gruppen 50, 51, 94 bis 96) zugeordnet 2. Erstattungen von persönlichen Ausgaben (an andere Verwaltungen oder an eigene Verwaltungsweige) sind als sächliche Ausgaben bei Gruppe 67 oder bei Zurechnung zu einer Investitionsmaßnahme der Untergruppe 932 oder den Gruppen 94 bis 96 nachzuweisen
	40	<i>Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit</i>	
		an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel Sitzungstagegelder, Reisekosten, Auslagenersätze, Ersätze für entgangene Arbeitsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Mitwirkung bei Wahlen, statistische Erhebungen	Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für eine Beamtenstelle sind bei Gruppe 41 nachzuweisen
		Versicherungsbeiträge (zum Beispiel Unfallversicherung für Mitglieder der Gemeindevertretung und Angehörige der freiwilligen Feuerwehr), Ehrensold, Zuwendungen, Beihilfen	Entschädigungen an Mitglieder von Sachverständigenkommissionen bei Gruppe 65 (Untergruppe 655)
	41	<i>Besoldung, Vergütungen, Löhne</i>	
		einschließlich aller Zulagen und Zuschläge Jubiläumszuwendungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer Abgeltung für Überstunden, Abfindungen	
		Übergangsgelder (ohne Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz)	Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz bei Gruppe 42
		Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen mit der Stelle zusammenhängenden Aufwand Sachbezüge, die auf die Dienstbezüge angerechnet werden. (zum Beispiel Holz, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke)	Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen bei Gruppe 46 Der anrechenbare Gegenwert ist als Einnahme nachzuweisen (zum Beispiel bei Gruppe 13 oder 14)
	410	Beamte	
	414	Angestellte	
		einschließlich Krankenbezüge Vergütungen an Diakonissen, Mutterhauschwwestern, Ordensschwwestern (auch wenn die Bezahlung über das Mutterhaus erfolgt)	
	415	Arbeiter	
		einschließlich Krankenbezüge	
	416	Beschäftigungsentgelte und dergleichen	
		Entgelte für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen, welche ihren Hauptberuf in einer anderen Verwaltung oder einem anderen Betrieb ausüben (zum Beispiel Kreisbildstellenleiter)	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gruppe 40
		Entgelte an Ruhestandsbeamte, die weiterbeschäftigt werden Entgelte für Stellvertretung und Aushilfen, soweit nicht auf die Untergruppen 410 bis 415 aufteilbar	

		Entgelte und Vergütungen an Praktikanten und Werkstudenten	Kostenbeiträge für Zivildienstleistende bei Untergruppe 670
		Entgelte für Dozenten, Lehrer und Prüfungskräfte, (zum Beispiel Dozenten an Volksbildungswerken, Sportlehrer, Handwerksmeister in Prüfungsausschüssen, Kurslehrer an Berufsschulen), Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige	Soweit nicht den sächlichen Ausgaben in Gruppe 65 (Untergruppe 655) zuzuordnen
	42	<i>Versorgungsbezüge und dergleichen</i>	
		Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenversorgung, Bezüge bei Verschollenheit, Unfallfürsorge (ohne Erstattung von Sachschäden), Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	Ersatz für Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bei Gruppe 64
	43	<i>Beiträge zu Versorgungskassen</i>	
		Beiträge an Pensions- und Versorgungskassen sowie zu eigenen Pensions- und Versorgungskassen, für die eine Sonderrechnung geführt wird Umlagen an Zusatzversorgungskassen	1. Zahlungen aus eigenen Pensions- und Versorgungskassen ohne Sonderrechnungen sind Versorgungsbezüge (Gruppe 42) 2. Zahlungen zur Ärzteversorgung (Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung anstelle der gesetzlichen Sozialversicherung) bei Gruppe 44 3. Umlagen für Beihilfen an Beschäftigte und Versorgungsempfänger bei Gruppe 45
		(430) Beamte	
		(434) Angestellte	
		(435) Arbeiter	
	44	<i>Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung</i>	
		Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung versicherung (einschließlich Ersatzkassen), zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung Nachversicherung der Beamten Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung Ärzteversorgungskasse Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung Künstlersozialabgabe	
		(440) Beamte	
		(444) Angestellte	
		(445) Arbeiter	
	45	<i>Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen</i>	
		Beihilfen nach den Beihilfevorschriften an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene einschließlich Umlagen und Beiträge, welche an Versorgungskassen und ähnliche Einrichtungen zur Gewährung von Beihilfen gezahlt werden Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene	
		Tuberkulosehilfe, Kosten für Untersuchungen (vor Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, Reihenuntersuchungen und dergleichen) Mutterschaftsgeld und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Kosten der Schutzimpfungen und dergleichen)	Leistungen der Tuberkulosehilfe eines Trägers der Sozialhilfe im Auftrag eines Dienstherrn (§ 127 und § 62 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 3 BSHG) bei Abschnitt 49, Gruppe 78
	46	<i>Personal-Nebenausgaben</i>	
		Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, für Erholungsurlaub (Erholungswerk) und dergleichen	1. Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstung, Aus- und Fortbildung sowie Umschulung bei Gruppe 56
		Beschäftigungs- und Trennungsgelder	2. Ersatz von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bei Gruppe 64
		Umzugskostenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen (als pauschalierter Ersatz von Auslagen, zum Beispiel Kassenverlustentschädigungen) Prämien im Vorschlagswesen, Vergütungen für	

			Arbeitsnehmererfindungen.	
	47		Deckungsreserve für Personalausgaben	
5/6			Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
	50		Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
			Laufende Unterhaltung (einschließlich Materialausgaben) eigener, gemieteter und gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen einschließlich Ausgaben für die Beseitigung Unwetter-, Katastrophen-, Tumult-, Manöver- und Kriegsschäden, die nicht im Vermögenshaushalt nachzuweisen sind	Zur Abgrenzung zwischen Herstellung- und Erhaltungsaufwand vergleiche §§ 6 und 7 VwV Gliederung und Gruppierung
	51		Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	
			Laufende Unterhaltung (einschließlich Materialausgaben) insbesondere von Straßen, Wegen, Brücken, Parkplätzen einschließlich Straßenbeleuchtung, Verkehrssicherungs- und Signalanlagen (Lichtzeichenanlagen), Wasserstraßen, Flußbauten, Meliorationen, Ufermauern, Dämmen, Deichen, Hafenanlagen Tiefbauten der Entwässerung (Abwasserbeseitigung und -reinigung) und der Wasserversorgung Sportanlagen, Spielplätzen, Freibädern, Spiel- und Liegewiesen Wald-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen, sonstigen öffentlichen Anlagen Einrichtungen der Löschwasserentnahme sonstigen unbebauten Grundstücken	1. Zur Abgrenzung zwischen Herstellung- und Erhaltungsaufwand vergleiche §§ 6 und 7 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Laufende Betriebsausgaben der Straßenbeleuchtung, Verkehrs- und signalanlagen bei den Gruppen 57 bis 63 3. Erstattung von Ausgaben für die Straßenunterhaltung an einen anderen Aufgabenträger bei Gruppe 67
	52		Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	
			Laufende Unterhaltung sowie Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Arbeitsgeräten und -maschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprech- und Fernschreibgeräten, Zimmerausstattungen für Dienstgebäude und Wohnungen Schulausstattung (Möbiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte, soweit nicht Lehrmittel) Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Labor- und Meßgeräte Geschirr, Bestecke, Wäsche und Kleidung in Anstalten Werkzeuge, Waffen Bewegliche Verkehrszeichen Zu den sonstigen Gebrauchsgegenständen zählen auch Tiere (Zucht- und Zugtiere, Reitpferde, Hunde, sonstiges Nutzvieh, Tiere in zoologischen Gärten)	1. Anschaffungskosten soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935; zur Abgrenzung vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Fest eingebaute Anlagen in Gebäuden und Grundstücken bei Gruppen 50 oder 51 3. Lehr- und Unterrichtsmittel bei Untergruppe 591
	53		Mieten und Pachten	
			für bewegliche Sachen und Grundstücke	
			einschließlich Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen und laufenden Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll	Soll das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde übergehen, bei Untergruppen 933 bzw. 936
	54		Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	
			Eigene, gemietete und gepachtete Grundstücke, Gebäude und einzelne Räume Im einzelnen: Grundsteuern Hausgebühren einschließlich Abgaben und Entgelte für Abwasser- und für Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Heizung Reinigung (soweit nicht bei Hausgebühren) einschließlich Reinigung von Bürowäsche, Vorhängen und ähnliches, Ungezieferbekämpfung Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen Wasser- und Energieversorgung: Entgelte (einschließlich Zählermiete) für Wasser-, Gas- und Strombezug (soweit nicht Heizung), Kosten von Glühlampen, Leuchtstäben usw. Versicherungen, zum Beispiel Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-,	

VwV Gliederung und Gruppierung

		Hausrat- und Leitungswasserversicherung Sonstige Bewirtschaftungskosten, zum Beispiel	
55		<i>Bewachung Haltung von Fahrzeugen</i>	
		Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten bei Pkw, Lkw, motorisierten Spezialfahrzeugen, anderen Fahrzeugen (zum Beispiel Fahrräder, Anhänger) Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschließlich Nebenversicherungen (zum Beispiel Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung) Sonstige Kfz-Kosten (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge)	1. Anschaffungskosten soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935, zur Abgrenzung vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Garagenunterhaltung bei Gruppe 50, Garagenmiete bei Gruppe 53 3. Mitgliedsbeiträge, die nicht im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen stehen, bei Untergruppe 661
56		<i>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte</i>	
	(560)	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	
		Beschaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel für Angehörige der Feuerwehr, der gemeindlichen Vollzugsbeamten, Fahrer, Pfortner, Amtsboten, Heizer, Müllwerker, Bedienungspersonal von Maschinen, Arbeiter in Werkstätten, Bauhöfen, Fuhrparks, Wirtschaftspersonal und ähnliches Hierher gehören auch Einkleidungsbeihilfen, Bekleidungszuschüsse, Kleidergeld und Abnutzungsentschädigungen	
	(562)	Aus- und Fortbildung, Umschulung	
		Kosten der Teilnahme von Bediensteten an Lehrgängen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung (einschließlich Reisekosten) Aus- und Fortbildungsbeihilfen an Bedienstete Honorare und Sachkosten für eigene Lehrgänge und Vorträge zur Fortbildung	Ständige eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind mit allen Einnahmen und Ausgaben beim sachlich zuständigen Verwaltungszweig nachzuweisen, vergleiche auch Abschnitt 08
57–63		<i>Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben</i>	
		Zu den Gruppen 57 bis 63 gehören: Verbrauchsmittel, insbesondere Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial, Laborbedarf, Versuchstiere, Sonstiger Anstaltsbedarf, Werkstättenbedarf, EDV-Material, Baumaterial als Vorrat Streugut für den Straßenwinterdienst, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel	
		Erwerb und Unterhaltung von Kunst- und Sammlungsgegenständen Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken (einschließlich Einband- und Pflegekosten)	Anschaffungskosten soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935; zur Abgrenzung vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung
	591	Lehr- und Unterrichtsmittel	
	592	Lernmittel	
	639	Kosten der Schülerbeförderung	
64		<i>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben</i>	1. Soweit nicht bei den Gruppen 54 und 55
		Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschäden, Veruntreuung, Unfall Rechtsschutzversicherung Umlagen an Schadensausgleichskassen Leistungen in nicht durch Versicherung gedeckten Schadensfällen Ersatz für Sachschäden, die im Dienst entstanden sind Ausgleichsabgabe nach den Schwerbehindertengesetz	2. Bauwesenversicherung als Baunebenkosten zu den Gruppen 94, 95, 96
65		<i>Geschäftsausgaben</i>	
	(650)	Bürobedarf	
	(651)	Bücher und Zeitschriften	

	(652)	Post- und Fernmeldegebühren	
	(653)	Öffentliche Bekanntmachungen	
	(654)	Dienstreisen	
		Reisekostenvergütungen, auch in Personalvertretungsangelegenheiten	Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gruppe 56 (Untergruppe 562)
		Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten) Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)	
	(655)	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	
		einschließlich Gebühren für die überörtliche Prüfung, Organisationsprüfungen und ähnliches Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten Erstattung von Auslagen an Prozeß- und Vertragsgegner	1. Honorare als Beschäftigungsentgelte bei Untergruppe 416, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gruppe 40 2. Soweit Ausgaben dieser Art als Folge anderer Ausgaben anfallen, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, zum Beispiel Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei Untergruppe 932
	(658)	Sonstige Geschäftsausgaben	
		zum Beispiel Transportkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhaltungs-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen Kranzspenden, Kosten für Nachrufe Kontogebühren	
66		<i>Weitere allgemeine sächliche Ausgaben</i>	
	660	Verfüungsmittel	
	661	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dergleichen	Zuschüsse bei den Gruppen 70, 71, 72 und 98; Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen bei Gruppe 55
	(668)	Vermischte Ausgaben	
67*		<i>Erstattung von Verwaltung- und Betriebsaufwand</i>	
		aufgrund gesetzlicher Vorschriften, öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger vertraglicher Verpflichtungen	1. Zur Begriffsbestimmung vergleiche § 8 Abs. 2 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Einnahmen bei Gruppe 16 3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke bei Gruppen 70 oder 71 4. Rückzahlung von Einnahmen der Gruppe 16, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt 5. Schülerbeförderungskosten an Verkehrsunternehmen und Schüler bei Untergruppe 639
	670	Bund	
		zum Beispiel Kostenbeiträge für Zivildienstleistende, Gebührenanteil für Führungszeugnisse	
	671	Land	
		zum Beispiel Forstverwaltungskostenbeitrag	
	672	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		Erstattung von Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen und bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung,	
		sozialen Leistungen nach §§ 103 ff. BSHG an andere kommunale Träger, Erstattungen an kaufmännisch buchende Krankenhäuser in eigener Trägerschaft und anderer kommunaler Träger	vergleiche § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung
	677	Übrige Bereiche	
	679	Innere Verrechnungen	
		zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts	1. Hierzu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten nach § 14 Abs. 4 GemHVO sowie die Kosten für Leistungen der Hilfs- und Regiebetriebe

			(Bauhof, Fuhrpark usw.) 2. Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Untergruppe 169 übereinstimmen 3. Der Nachweis von Leistungsentgelten (Gruppe 50 bis 66) anstelle innerer Verrechnungen ist unzulässig 4. Erstattungen an kaufmännisch buchende Krankenhäuser in eigener Trägerschaft bei Untergruppe 672
	68	<i>Kalkulatorische Kosten</i>	Ausgaben der Untergruppen 680 bis 689 müssen jeweils mit den Einnahmen bei den entsprechenden Untergruppen 270 bis 279 übereinstimmen
	680	Abschreibungen	
		Wenn in der Vermögensrechnung die Abschreibungen für Grundstücke und bewegliche Sachen getrennt nachgewiesen werden, sind anstelle der Untergruppe 680 die folgenden beiden Untergruppen zu bilden:	
	681	Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
	682	Abschreibungen für bewegliche Sachen	
	685	Verzinsung des Anlagekapitals	
	686	Auflösung von (passivierten) Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
	687	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	
	689	Zuführung von Gebührenanteilen für später entstehende Kosten	Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
7		Zuweisungen und Zuschüsse	
		(nicht für Investitionen)	Begriffsbestimmung vergleiche § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung
	70	<i>Zuschüsse für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen</i>	
	71*	<i>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	1. Zuschüsse für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen bei Gruppe 70 2. Rückzahlungen von Einnahmen der Gruppe 17, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt 3. Allgemeine Zuweisungen bei Gruppe 82, allgemeine Umlagen bei Gruppe 83
	712	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		zum Beispiel Zuweisungen des Landkreises für den Betrieb von Schulen, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens Zuweisungen an kaufmännisch buchende Krankenhäuser in eigener Trägerschaft (zum Beispiel zur Verlustabdeckung) und anderer kommunaler Träger	
	713	Zweckverbände und dergleichen	
		zum Beispiel Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen, Förderung von Einrichtungen an Zweckverbände	1. Soweit nicht bei Untergruppe 833 2. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung bei Untergruppe 930
	714	Sonstige öffentlicher Bereich	
		Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	
	715	Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen	
		Zuschüsse an Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften (zum Beispiel zur Verlustabdeckung), für Einrichtungen der Bundespost, Bundesbahn/Reichsbahn (zum Beispiel für Haltestellen, soweit nicht im Vermögenshaushalt)	
	716	Private Unternehmen	

	717	Übrige Bereiche	
		Begabtenförderung Zuschüsse für Dorf- und Stadtchroniken, zur Gemeinschaftspflege, für Heimatfeste, für Denkmalpflege, für Ortsverschönerungswettbewerbe	1. Soziale Leistungen an natürlichen Personen bei den Gruppen 73 bis 78 2. Mitgliedsbeiträge bei Untergruppe 661
	72*	Schuldendiensthilfen	Beihilfen zur Schuldentilgung soweit abgrenzbar bei Gruppe 98
	73–78	Soziale Leistungen	
		einschließlich der sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt werden	1. Kostenerstattung an andere Träger sozialer Leistungen (zum Beispiel §§ 103 ff. BSHG) bei Gruppe 67 2. Ausgaben für eigene Beschäftigte sind mit Ausnahme des Kindergeldes (Gruppe 78) der Hauptgruppe 4 zuzuordnen 3. Vergleiche auch § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung
	73	Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	
	74	Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen	
	75	Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte	
	76	Leistungen für Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	
	77	Leistungen für Jugendhilfe in Einrichtungen	
	78	Sonstige soziale Leistungen	
		Leistungen nach § 276 LAG Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für eigene Beschäftigte Leistungen der Tuberkulosehilfe nach § 127 BSHG	
	79	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
	8	Sonstige Finanzausgaben	
	80 3	Zinsausgaben	
		Zinsen für die bei Gruppe 37 nachgewiesenen Kreditaufnahmen und ähnliche Rechtsgeschäfte Zinsen für Kassenkredite	1. Verzugs-, Stundungszinsen und ähnliches bei Untergruppe 842 2. Zinsumlagen an Zweckverbände bei Untergruppe 833
	805	Zinsen für äußere Kassenkredite	Ausgaben der Untergruppe 805 unterliegen nicht der Bereichsabgrenzung
	809	Innere Darlehen	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Untergruppe 209 übereinstimmen
	81	Steuerbeteiligungen	
	810	Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
	82*	Allgemeine Zuweisungen	Zuweisungen und Umlagen für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe bei Gruppe 71
	821	Land	
		Rückzahlung von Bedarfszuweisungen (rückzahlbare Überbrückungshilfen)	
	83*	Allgemeine Umlagen	vergleiche § 9 VwV Gliederung und Gruppierung
	831	Land	
		Finanzausgleichsumlage	
	832	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		Umlagen an Gemeindeverbände zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs, Kreisumlage,	
	833	Zweckverbände und dergleichen	
		Zinsumlagen an Zweckverbände und Umlagen, die unaufgeteilt der Deckung von Ausgaben für mehrere Aufgabenbereiche dienen (zum Beispiel bei Zweckverbänden mit mehreren Aufgaben, Gemeindeverwaltungsverbänden)	Soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, bei Untergruppe 713, ausgenommen Zinsumlagen an Zweckverbände

	834	Kulturumlage (nach § 7 Abs. 2 Kulturräumegesetz)	
	835	Landeswohlfahrtsumlage	
84		<i>Weitere Finanzausgaben</i>	
	841	Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährverträgen	Soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 928
	842	Sonstige Finanzausgaben	
		zum Beispiel Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugszinsen, Erstattungszinsen (§ 233 AO)	Bei öffentlichen Abgaben können diese Ausgaben mit der Hauptschuld gebucht werden
		Zinsen für zurückzuzahlende Zuwendungen	
		Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (zum Beispiel für Steuerausfälle und ähnliches) Endgültig übernommene Kassenfehlbeträge	Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken bei Untergruppe 932
85		<i>Deckungsreserve</i>	
86		<i>Zuführung zum Vermögenshaushalt</i>	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Gruppe 30 übereinstimmen
	860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	
	861	Zuführung zur Sonderrücklage	§ 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
9		Ausgaben des Vermögenshaushalts	
	90	<i>Zuführungen zum Verwaltungshaushalt</i>	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Gruppe 28 übereinstimmen
	91	<i>Zuführungen an Rücklagen</i>	
	92*	<i>Gewährung von Darlehen</i>	
		(ohne soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt werden) in Erfüllung einer Aufgabe, zum Beispiel Wohnungsbau-, Arbeitgeber-, Personal- und sonstige Darlehen, Darlehen an Eigenbetriebe und Eigenesellschaften	1. Soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt werden, die Gruppen 72 bis 78 2. Rückzahlung von Einnahmen der Gruppe 32, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt
	928	Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährverträgen	1. Ausgaben der Untergruppe 928 unterliegen nicht der Bereichsabgrenzung 2. Soweit nicht im Verwaltungshaushalt bei Untergruppe 841
	93	<i>Vermögenserwerb</i>	
	930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	
		Aktien, Geschäftsanteile, Bezugsrechte, Hingabe von Eigenkapital an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung an Zweckverbände	
	932	Erwerb von Grundstücken	
		einschließlich grundstücksgleichen Rechten und Anlagen.	
		Zu den Grunderwerbskosten (Erwerbsaufwand) gehören auch Ausgaben für Vermessung, Grundstücksschätzungen, Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragungen, Auflassung, Planung, Entschädigungen, auch Maklerentschädigungen, Provisionen, Abfindungen, Grunderwerbsteuer und dergleichen einschließlich der Leistungen eigener Ämter Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch	Einnahmen bei Untergruppe 158
		Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken im Zusammenhang mit Gebietsänderungen	Abfindung für Steuerausfälle und ähnliches bei Untergruppe 842
	933	Leasing- und Leibrrentenzahlungen im Zusammenhang mit Grunderwerben, Tilgung von Kaufpreisschulden	1. Soll das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde übergehen, bei Gruppe 53 2. Soweit Zinsanteile abgrenzbar, bei Gruppe 80
	935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Zur Abgrenzung vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung
	936	Leasingzahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Die Hinweise bei Untergruppe 933 gelten entsprechend
	94, 95, 96	<i>Baumaßnahmen</i>	1. Zur Abgrenzung vergleiche § 6 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Grunderwerbskosten bei Untergruppe 932
		Hochbaumaßnahmen	

		Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich der mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen und baulichen Zusammenhang stehenden Tiefbauten, Anlagen zum Beispiel Garagen, Versorgungs-, und Heizungsanlagen, Alarm- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen); Ausstattungen, die wesentliche Bestandteile der Bauten sind, Abbruchs- und Aufschließungskosten, wenn sie zur Durchführung von Hochbauten erforderlich sind Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Wasserstraßen, Wasserbauten, Hafenanlagen, Dämme, Deiche, Brunnen, Freibäder, Kanäle, Wasserversorgung, Entwässerung Betriebsanlagen, sonstige technische Anlagen Gleisanlagen, Roll- und Fahrtreppen im Zusammenhang mit Außenbauten, nicht transportable Röntgen- und Kühlanlagen, Betriebsaufzüge, Großküchenanlagen, Verkehrsfernseh- und Polizeiruf- sowie sonstige Verkehrssicherungsanlagen, Trafostationen, Fernsprechkentralen, Versorgungsnetzerweiterungen, Gemeinschaftsantennen und dergleichen Zu den Baumaßnahmen gehören auch Ausgaben für Planung, Wettbewerb, künstlerische Ausgestaltung, Entwurf, Bauleitung	
		einschließlich den Leistungen eigener Ämter	Einnahmen bei Untergruppe 158
	97**	<i>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen einschließlich Umschuldung</i>	
		Tilgung der bei Gruppe 37 nachzuweisenden Kreditaufnahmen und ähnlichen Rechtsgeschäften	Tilgung von Kaufpreisschulden für Grunderwerb bei Untergruppe 933
	977	Kreditmarkt ordentliche Tilgung	
	978	Kreditmarkt außerordentliche Tilgung, Umschuldung	
	979	Innere Darlehen	
	98*	<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	
		einschließlich Beihilfen zur Schuldentilgung	1. Vergleiche § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung 2. Hierher gehört auch die Rückzahlung von Mitteln, die von übergeordneten Gebietskörperschaften zum Zwecke der Darlehensgewährung bereitgestellt waren
	982	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		zum Beispiel Zuweisungen an kaufmännisch buchende Krankenhäuser in eigener Trägerschaft und anderer kommunaler Träger	
	988	Rückzahlung zuviel erhaltener Zuweisungen und Zuschüsse	1. Ausgaben der Untergruppe 988 unterliegen nicht der Bereichsabgrenzung 2. Rückzahlungen von Einnahmen der Gruppe 36, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt
	99	<i>Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts</i>	
	990	Kreditbeschaffungskosten, zum Beispiel Disagio	
	991	Ablösung von Dauerlasten	
	992	Deckung von Fehlbeträgen	
	995	Abschluß- und Übertragungsbuchungen	
	997	Abführung an den Erblastentilgungsfonds nach dem Altschuldenhilfegesetz	

III. Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen

1. Bei den in Abschnitt II mit * gekennzeichneten Einnahmen- und Ausgabengruppen sind, soweit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift erforderlich, folgende Untergruppen zu bilden, denen insbesondere zuzuordnen sind:

..0 Bund

Außer dem Bund auch Lastenausgleichsfonds (LAF) und ERP-Sondervermögen; dagegen die Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn und die Deutsche Bundespost bei Untergruppe ..5.

..1 Land

Länder einschließlich den Hansestädten Hamburg und Bremen (mit Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven), Berlin und Landessozialhilfverband Oldenburg.

..2 Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden, Landkreise, Bezirks- und Landschaftsverbände einschl. Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landeswohlfahrtsverbänden, kaufmännisch buchende Krankenhäuser in kommunaler (auch eigener) Trägerschaft.

..3 Zweckverbände und dergleichen

Zweckverbände und andere juristische Personen, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben, – ohne Sparkassenverbände (vergleiche Untergruppe ..5) – einschließlich sogenannter Oberverbänden, in denen mehrere Verbände zusammengeschlossen sind, Gemeindeverwaltungsverbänden, Schulverbänden, Nachbarschaftsverbänden, Wasserwirtschaftlichen Verbänden, Regionalen Planungsverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz, Wasser- und Bodenverbänden mit ausschließlich öffentlichen Trägern.

..4 Sonstiger öffentlicher Bereich

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Allgemeine Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, gesetzlich zugelassene Ersatzkassen, Seekrankenkassen, Knappschaftliche Krankenkassen (Bundesknappschaft);

Träger der Unfallversicherung

Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehrunfallversicherungskassen;

Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Seekasse, Knappschaften (Bundesknappschaft), Bundesbahnversicherungsanstalt ohne Zusatzrentenversicherung;

Träger der Altershilfe für Landwirte

Landwirtschaftliche Alterkassen;

Träger der Arbeitslosenversicherung

Bundesanstalt für Arbeit;

Träger der öffentlichen Zusatzversorgung

Landesverband Lippe

..5/6 Unternehmen

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren produzieren oder Dienstleistungen erbringen und diese gegen spezielles Entgelt, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt, verkaufen. Hierzu gehören unter anderem auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe, Kreditinstitute und Privatversicherungen. Unter die Untergruppe 5/6 fallen nicht:

Eigene Regiebetriebe (Untergruppe ..9), Regiebetriebe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Untergruppen ..0, ..1 oder ..2) sowie kaufmännisch buchende Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft (Untergruppe ..2).

..5 Öffentliche wirtschaftliche Unternehmen

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV), für die Sonderrechnungen geführt werden, alle Betriebe des Bundes und der Länder, die nach § 26 BHO, LHO geführt werden. Sondervermögen des Bundes und der Länder mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung (zum Beispiel Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn, Deutsche Bundespost). Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Kreditanstalten wie Landesanstalten für Aufbaufinanzierung, Landesbodenkreditanstalt, Sparkassen auch in Zweckverbandsform, Rundfunk- und Fernsehanstalten und ähnliches).

Unternehmen des privaten Rechts, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar beteiligt sind.

..6 Private Unternehmen

Alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen der Untergruppe ..5 sind.

..7 Übrige Bereiche

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Untergruppen ..0 bis ..6 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen), soweit diese nicht als Unternehmer oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Organisationen ohne Erwerbscharakter sind zum Beispiel:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Sport- und Jugendpflege, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Gewerkschaften, politische Parteien, Wasser- und Bodenverbände, an denen nicht ausschließlich öffentliche Träger beteiligt sind.

Weiter gehören hierher

natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind, internationale Organisationen, zum Beispiel europäischer Sozialfonds.

Folgende Besonderheiten sind bei der Untergruppe ..7 zu beachten:

- a) Leistungen an natürliche Personen im Bereich der sozialen Sicherung (Einzelplan 4) sind bei den Gruppen 73 bis 78,
- b) Zuschüsse für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen sind bei Gruppe 78

nachzuweisen.

..9 Innere Verrechnungen

Hierzu gehört zum Beispiel die Erstattung von Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten nach § 14 Abs. 4 GemHVO, von Kosten für Leistungen der Hilfs- und Regiebetriebe (Bauhof, Fuhrpark usw.)

zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts, sowie innere Darlehen von Sonderrücklagen und Sondervermögen ohne Sonderrechnung.

2. Bei den in Abschnitt II mit ** gekennzeichneten Einnahmen- und Ausgabengruppen sind, soweit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift erforderlich, folgende Untergruppen zu bilden, bei denen sich die Zuordnung nach Nr. 1 richtet, wenn im folgenden nicht anderes geregelt ist:

- ..0 Bund
- ..1 Land
- ..2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- ..3 Zweckverbände und dergleichen
- ..4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- ..8 Kreditmarkt
Der Kreditmarkt umfaßt Kreditgeber, die zu den in Abschnitt 1 geregelten Bereichen 5 bis 7 gehören, insbesondere Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute. An Stelle der Untergruppe ..8 werden bei Gruppe 37 die Untergruppen ..7 Kreditmarkt (ohne Umschuldungen) und ..8 Kreditmarkt (Umschuldungen) sowie bei Gruppe 97 die Untergruppen ..7 Kreditmarkt ordentliche Tilgung und ..8 Kreditmarkt außerordentliche Tilgung, Umschuldung gebildet.
- ..9 Innere Darlehen
Zum Beispiel von Sonderrücklagen und von Sondervermögen ohne Sonderrechnung.

Anlage 3

Haushaltssatzung der Gemeinde/Stadt
für das Haushaltsjahr

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat am der Gemeinde-/Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben	
	von je DM
	davon im Verwaltungshaushalt DM
	im Vermögenshaushalt DM
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von DM
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

für die Gemeindekasse auf DM
für die Sonderkasse auf DM

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	
	auf v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
	auf v. H.
	der Steuermeßbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer	
	auf v. H.
	der Steuermeßbeträge.	

§ 4

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO)

Ort/Datum

Anmerkung:

Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge in §§ 1 und 3 gesondert nebeneinander oder untereinander anzugeben.

Anlage 4

Nachtragssatzung der Gemeinde/Stadt
für das Haushaltsjahr

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat am der Gemeinde-/Stadtrat folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1.	die Einnahmen und Ausgaben		
	des Verwaltungshaushalts	um DM
		auf DM
	des Vermögenshaushalts	um DM
		auf DM;
2.	der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen		
	(Kreditermächtigung)	um DM
		auf DM;
3.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
		um DM
		auf DM.

Es vermindern sich
(1. bis 3. wie in Satz 2)

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite	
wird auf DM
(bisher: DM
festgesetzt.	

§ 3

(Festsetzung neuer Hebesätze)

Anmerkung:

Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen: „Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“

**Anlage 5
(Zu § 2 Abs. 2 Nr. GemHVO)**

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
– in 1 000 DM –**

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: ¹	Voraussichtlich fällige Ausgaben ^{2,3}				
	19	19	19	19	19
1	2	3	4	5	6
19.....					
19.....					
19.....					
19.....					
Summe					
<i>Nachrichtlich</i>					
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen					

- 1 In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
- 2 In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
- 3 Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz GemHVO zu übernehmen.

**Anlage 6
(Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)**

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen – in 1 000 DM –

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ¹
1 Allgemeine Rücklage		
2 Sonderrücklagen		
2.1		
2.2		
2.3		
2.9 Summe 2		
3 Summe 1 und 2		
<i>Nachrichtlich</i>		
Mindestbetrag der allgem. Rücklage (§ 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO)		

1 Die Zu- und Abgänge können in weiteren Spalten getrennt angegeben werden.

Anlage 7
(Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) – in 1 000 DM –

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ¹
1 Schulden aus Krediten von/vom		
1.1 Bund		
1.2 Land		
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.4 Zweckverbände u. dgl.		
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich		
1.6 Kreditmarkt		
1.9 Summe 1		
2 Innere Darlehen		
2.1 aus Sonderrücklagen		
2.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung		
2.9 Summe 2		
3 Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
<i>Nachrichtlich</i>		
4 Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung ²		
4.1 aus Krediten		
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		

1 Die Zu- und Abgänge können in weiteren Spalten getrennt angegeben werden.

2 Für die einzelnen Sondervermögen getrennte Angaben.

Anlagen 8 bis 17

-
- 2 Zur Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen sind nach § 3 VwV Gliederung und Gruppierung Untergruppen nach Abschnitt III Nr. 1 zu bilden.
 - 3 Zur Bereichsbegrenzung nach Zahlungsströmen sind nach § 3 VwV Gliederung und Gruppierung Untergruppen nach Abschnitt III Nr. 2 zu bilden.
-

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV
Gliederung und Gruppierung

vom 16. November 1997 (SächsABl. S. 1258)